



Betreuungsvertrag

zwischen

der Kinderkrippe Klemmbachfrösche e.V.
Zunzinger Str. 1
79379 Müllheim

und

Familie _____ wird ab _____ nachfolgender Vertrag geschlossen.

1. Angaben über das Kind

Vorname und Name des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Adresse

Kinderarzt

Krankenkasse

Name, unter dem das Kind mitversichert ist

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Vorname und Name der Mutter

Beruf

Staatsangehörigkeit*

Alter*

*freiwillige Angabe

Adresse

Arbeitsstätte*

Telefon, priv.

geschäftl.

für Notfälle

E-Mail

Vorname und Name des Vaters

Beruf*

Staatsangehörigkeit*

Alter*

Adresse

Arbeitsstätte*

Telefon, priv.

geschäftl.

für Notfälle

E-Mail

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Geschwister unter 18 Jahren

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

4. Krankheiten

Leidet ihr Kind an chronischen Krankheiten, wie chronischen Atemwegskrankheiten, Allergien, Epilepsie, ...? Benötigt es Medikamente?

5. Impfungen

Welche Impfungen wurden bei ihrem Kind bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt (siehe dazu auch §9 dieses Vertrages)?

Bitte Kopie des Impfpasses beilegen/nachreichen.

§ 1 Aufgabe

Das Personal der Einrichtung verpflichtet sich, das Kind nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der Konzeption des Vereins zu pflegen, zu betreuen und zu fördern.

§ 2 Aufnahme

In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren aufgenommen.

Kinder mit besonderem Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Vor Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage des Vorsorgeheftes mit den Eintragungen der letzten planmäßigen Vorsorgeuntersuchung ist hierfür ausreichend.

§ 3 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu geben.

Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsende.

§ 4 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung erfolgt nach Absprache mit den Eltern individuell und fängt mit Vertragsbeginn an. Den Eltern und vor allem dem Kind soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der neuen Situation, mit den Betreuungspersonen und den Räumlichkeiten vertraut zu machen (siehe Konzeption).

§ 5 Betreuungszeit

Die Betreuung erfolgt von montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen Feiertage und Ferien).

Sollte das Kind außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in der KiTa betreut werden, sind pro angefangene Stunde 3 Euro zu entrichten. Die Sonderbetreuung kann nur in Ausnahmefällen bei Kapazität und nach vorheriger Absprache erfolgen.

§ 6 Betreuungsentgelt (gilt ab 1. Oktober 2017)

Das Betreuungsentgelt umfasst Beiträge für die Betreuung und Pflege durch das Personal.

Die Verpflegungskosten/Essenskosten betragen **zusätzlich** 60€, 48€ oder 36€ (je nach Betreuungstagen) im Monat. In diesen Kosten sind in unserer Einrichtung die entsprechenden Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Vesper am Nachmittag) und Getränke inbegriffen.

Der Monat August ist beitragsfrei.

Daraus werden folgende Kosten für die Betreuung (Betreuungsentgelt und Essensgeld) pro Monat fällig:

Ganztagesplatz (7.30 Uhr - 17 Uhr):

5 Tage 380 Euro plus Essensgeld von 60 Euro
4 Tage 304 Euro plus Essensgeld von 48 Euro
3 Tage 228 Euro plus Essensgeld von 36 Euro

Im Betreuungsentgelt sind nicht enthalten:

- Windeln, Feuchttücher, Taschentücher
- Extrakost (z.B. Gläschen, Milchpulver)
- Saugflaschen, Schnuller

Das Betreuungsentgelt und Essensgeld wird jeweils zum 25. des Vormonats eingezogen.

Eine Einverständniserklärung für den Lastschriftzug ist als Anlage beigefügt.

Das Entgelt ist auch während der Ferienzeiten zu entrichten.

Weist das Konto, von dem das Entgelt eingezogen wird, eine ungenügende Deckung auf, gehen anfallende Gebühren nicht zu Lasten des Vereins.

Ist mehr als ein Monatsbeitrag fällig, behält sich der Verein eine außerordentliche Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung vor. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Monatsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

§ 7 Schließtage und Ferien

Die Kinderkrippe hat 30 Schließtage im Jahr. Davon liegen 3 zusammenhängende Wochen in den Sommerferien. Die anderen Tage verteilen sich auf Herbst- und Weihnachtsferien sowie im Wechsel auf Oster- oder Pfingstferien.

Weitere außerordentliche Schließtage sind aus folgenden Gründen möglich:

- Fortbildungen des Personals
- Krankheit des Personals

Wenn möglich, soll zur Vermeidung außerordentlicher Schließtage die Betreuung in diesen Zeiten von qualifizierten Eltern wahrgenommen werden.

§ 8 Erkrankungen

Kranke Kinder leiden und benötigen deshalb eine umfängliche, zugewandte Fürsorge. Diese kann das Personal der KiTa nur unzureichend gewährleisten, wenn andere Kinder dabei nicht vernachlässigt werden sollen. Stellen die Erzieherinnen fest, dass ein Kind im Verlauf einer Krankheit zunehmend ihre Zuwendung bedarf oder lassen sich gar Zeichen einer Krankheit objektivieren (Fieber, wiederholtes Erbrechen, Durchfall, Verletzungen o.Ä.), so werden die Eltern augenblicklich darüber informiert. Hierfür haben die Eltern sicher zu stellen, dass Sie oder benannte andere für das Kind verantwortliche Personen umgehend über Telefon oder ähnliche technische Einrichtungen erreichbar sind.

Folgend muss das Kind umgehend aus der Einrichtung abgeholt werden. Bitte geben Sie Ihrem Kind nach einer Krankheit ausreichend Zeit, sich zu erholen. Kinder, die wegen hohem Fieber oder Durchfall/Erbrechen abgeholt werden müssen, werden am darauf folgenden Tag nicht betreut.

Sollte es wiederholt Schwierigkeiten geben, die für ein Kind verantwortlichen Eltern im Krankheitsfall ihres Kindes zu erreichen oder ihnen das Kind zu übergeben, kann von den Eltern gefordert werden, dass sie ihr Kind in der Zeit bis zu einer vollständigen Genesung, und hierfür werden mindestens drei Tage angesetzt, nicht mehr in die Einrichtung bringen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden, nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführten Infektionskrankheit darf das Kind per gesetzlicher Bestimmung die Einrichtung nicht betreten und es muss die Einrichtung noch am selben Tag über diese Krankheit informiert werden.

Der Verein ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des §34 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden. Das Kind darf, wenn es an einer der in §34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, die KiTa erst dann wieder besuchen, wenn eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorliegt, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die KiTa behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Eine solche Bescheinigung sieht das Gesetz vor bei Auftreten einiger der u.g. Erkrankungen beim Kind oder in dessen Familie oder das Ausscheiden deren Erreger beim Kind oder in dessen Familie. Alles Weitere müssen die Eltern mit ihrem betreuenden Arzt abklären.

Auszug der im IfSG §34 aufgeführten Erkrankungen:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser Durchfall und /oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

§ 9 Impfungen

Da insbesondere Säuglinge (Kinder < 1 Jahr) noch keinen ausreichenden Schutz gegen manche Infektionskrankheiten aufbauen konnten, verlaufen diese Krankheiten nicht selten lebensgefährlich. Eine Ansteckung kann nur verhindert werden, wenn die Krankheit selbst nicht auftritt, was durch Impfungen erreicht werden kann. Aus diesem Grunde müssen alle in der Einrichtung betreuten Kinder und angestellten Mitarbeiter nach den für die in Deutschland geltenden Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft sein. Um entsprechende Krankheiten zu vermeiden, sollten bis zum 4. Lebensmonat mindestens die erste 5-fach oder 6-fach Impfung (Tetanus, Diphtherie, Hämophilus, Keuchhusten, Kinderlähmung und ggf. Hepatitis) sowie bis zum 15. Lebensmonat die erste Masern/Mumps/Röteln-Impfung durchgeführt werden. Zum Nachweis muss eine Kopie des Impfausweises ab dem 5. Lebensmonat und erneut nach dem 15. Lebensmonat des Kindes vorliegen.

§ 10 Versicherung

Während des direkten Hin- und Rückweges zur und während des Aufenthaltes in der Krippe sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Ansonsten besteht die für eine Kinderkrippe übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist deshalb empfehlenswert. Für Privatsachen des Kindes können wir nicht haften. Es wird den Eltern deshalb empfohlen, ihrem Kind keine wertvollen Dinge während des Besuchs in der Krippe zu überlassen.

§ 11 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden, vom Verein jedoch nur, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Ebenso gilt diese Frist (Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende) auch bei einer Kürzung der Betreuungszeit.

Bei schwerwiegender Verletzung der Vertragsvereinbarungen wird beiden Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung eingeräumt.

§ 12 Beendigung der Teilnahme eines Kindes

1. Der Vertrag endet automatisch zum Monatsende des Monats in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, es sei denn, der Vertrag wird vorher mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt.

2. Der Vorstand des Vereins kann ein Kind von der Teilnahme an der Krabbelgruppe ausschließen. Ausschlussgründe können z. B. sein:

- Nichtzahlung der Betreuungsgebühr
- Fortgesetzte Nichtbeachtung des Betreuungsvertrages
- Fortgesetzte Nichtbeachtung der Hausordnung
- Ein Kind lässt sich trotz angemessener Zeit nicht in die Gruppe integrieren.

Dies entbindet nicht von der Zahlung der Monatsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

§ 13 Vereinsbeitritt, Mitarbeit der Eltern

Laut Vereinssatzung werden nur Kinder betreut, deren Eltern dem Verein Klemmbachfrösche e.V. beigetreten sind.

Die Bereitschaft und Fähigkeit eines Erziehungsberechtigten zur Eigenleistungen im Rahmen der Kinderkrippe muss gegeben sein. Die Eltern verpflichten sich hiermit pro Kalenderjahr eine Arbeitszeit von 5 Stunden abzuleisten (Arbeiten siehe Ordner „Elternmitarbeit“ im Flur, Beispiel: Rasenmähen, Kehrdienst, Gartentag, ...) oder aber 25€ pro nicht geleisteter Arbeitsstunde am Ende des Jahres per Kontoabbuchung zu zahlen.

Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Gestaltung des Krippenlebens teilnehmen. Hierfür ist ein enger Kontakt zwischen Personal, Eltern und Verein notwendig.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Datum

Unterschrift Klemmbachfrösche e.V.

Datum

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

**Klemmbachfrösche e.V.
Zunzinger Straße 1
79379 Müllheim**

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE07ZZZ0000465928

[Mandatsreferenz]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
den **Verein Klemmbachfrösche e.V.**

die von mir/uns monatlich im Voraus (jeweils zum vorletzten Bankarbeitstag des Vormonats) zu entrichtenden Elternbeiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
den **Verein Klemmbachfrösche e.V.**

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN
DE

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Ausfertigung für den Zahlungsempfänger

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

**Klemmbachfrösche e.V.
Zunzinger Straße 1
79379 Müllheim**

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE07ZZZ00000465928

[Mandatsreferenz]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
den **Verein Klemmbachfrösche e.V.**

die von mir/uns monatlich im Voraus (jeweils zum vorletzten Bankarbeitstag des Vormonats) zu entrichtenden Elternbeiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
den **Verein Klemmbachfrösche e.V.**

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN
DE

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Ausfertigung für den Zahlungspflichtigen